

Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheines

zum Zwecke des Erwerbes einer oder mehrerer Waffe/n oder eines oder mehrerer wesentlichen/
Waffenbestandteils/e (Art. 8 ff WG und Art. 15 ff WV)

Persönliche Angaben:

Name, lediger Name, Vorname:

.....

Aktuelle Adresse, Telefonnummer/Mobil:

.....

Adresse(n) während der letzten 5 Jahre, falls nicht im Kanton BL wohnhaft:

.....

Geburtsdatum, Staatszugehörigkeit, Heimatort:

.....

Handlungsfähigkeit:

Stehen Sie unter Vormundschaft?

Nein Ja, Gründe:

.....

Hängige Strafverfahren:

Ist ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie hängig?

Nein Ja, Gründe:

.....

Krankheiten:

Leiden Sie an Krankheiten, die für den Umgang mit Waffen ein erhöhtes Gefährdungsrisiko darstellen könnten, wie Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit? Nein Ja, Gründe:

.....

Bezeichnung der Waffe/n oder des/der wesentlichen Waffenbestandteils/e:

(detaillierte Bezeichnung nur wenn bekannt)

Waffenart	Hersteller	Modell	Kaliber	Waffen-Nr.



Erwerbsgrund:

Sport-, Jagd- oder Sammelzwecke:

Wenn andere Zwecke, welche:

Beilagen:

- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister im **Original** (nicht älter als 3 Monate)
- Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass / ID); Ausländer zusätzlich Ausländerausweis
- Für Personen mit Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz in der Schweiz; eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitz- bzw. Heimatstaates, wonach sie dort zum Erwerb der Waffen berechtigt sind (*Art. 9a¹ WG*).

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und erlaube der zuständigen Behörde, die erteilten Informationen nachzuprüfen, insbesondere bei den Straf-, Vormundschafts- und Verwaltungsbehörden. Nur vollständig ausgefüllte und mit allen Beilagen erhaltene Gesuche werden bearbeitet.

Informationspflicht bei Beschaffen von Personendaten

Die Zentralstelle Waffen führt die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung (DEWA: Art. 32a lit. a WG) und die Datenbank über den Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem andern Schengen-Staat (DEWS; Art. 32a lit. b WG). Die Daten der DEWS werden gestützt auf die Schengen-Assoziierungsabkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der betreffenden Person weitergegeben. Die Daten der DEWA können den Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates und weiteren Behörden des In- und Auslandes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden. Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (SR 235.1).

Ort, Datum: Unterschrift:

Gesuch mit Beilagen an: Polizei Basel-Landschaft, Fachstelle Waffen, Rheinstrasse 25, 4410 Liestal

(nachfolgender Anhang dem Gesuch nicht beilegen)

Anhang zum Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheines

Wichtigste Gesetzesartikel zum Erwerb:

Art. 8 WG; Waffenerwerbsscheinspflicht¹

¹ Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt einen Waffenerwerbsschein.²

^{1bis} Die Person, die den Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe nicht zu Sport-, Jagd- oder Sammelzwecken beantragt, muss den Erwerbsgrund angeben.³

² Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:

- a. das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b. entmündigt sind;
- c. zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- d. wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

^{2bis} Personen, die Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile durch Erbgang erwerben, müssen innerhalb von sechs Monaten einen Waffenerwerbsschein beantragen, sofern die Gegenstände nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen werden.⁴

Art. 9¹ WG; Zuständigkeit

¹ Der Waffenerwerbsschein wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons oder für Personen mit Wohnsitz im Ausland von der zuständigen Behörde des Kantons, in dem die Waffe erworben wird, erteilt.

Art. 9a¹ WG; Amtliche Bestätigung

¹ Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitzstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

^{1bis} Ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen der zuständigen kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.²

² Bestehen Zweifel an der Echtheit der Bestätigung oder kann eine solche nicht beigebracht werden, so leitet der Kanton die Unterlagen an die Zentralstelle weiter. Diese überprüft die Bestätigung oder kann gegebenenfalls eine solche erteilen.

Art. 9c¹ WG; Meldung der übertragenden Person

Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil überträgt, muss der für die Erteilung von Waffenerwerbsscheinen nach Artikel 9 zuständigen Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss eine Kopie des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers oder der Erwerberin zustellen.

Art. 10¹ WG; Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinspflicht

¹ Folgende Waffen sowie ihre wesentlichen Bestandteile dürfen ohne Waffenerwerbsschein erworben werden:

- a. einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern;
- b. vom Bundesrat bezeichnete Handrepetiergewehre, die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen der nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995² anerkannten Schiessvereine sowie für Jagd Zwecke im Inland üblicherweise verwendet werden;
- c. einschüssige Kaninchentöter;
- d. Druckluft- und CO₂-Waffen, die eine Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule entwickeln oder aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können;
- e. Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.³

Art. 12 WV; Verbot für Angehörige bestimmter Staaten (Art. 7 WG)

¹ Der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten:

- a. Serbien;
- b. Kroatien; (aufgehoben 15.03.2014)
- c. Bosnien und Herzegowina;
- d. Kosovo;
- e. Montenegro; (aufgehoben 15.03.2014)
- f. Mazedonien;
- g. Türkei;
- h. Sri Lanka;
- i. Algerien;
- j. Albanien.

² Die zuständige kantonale Behörde kann ausnahmsweise eine Bewilligung für den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen sowie für das Schiessen mit Feuerwaffen erteilen, insbesondere für Personen, die an Jagd- oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder Aufgaben im Personen- oder Objektschutz wahrnehmen. Die Bewilligung ist zu befristen; sie kann mit Auflagen verbunden werden. Vorbehalten bleibt Artikel 49.

Art. 19 WV; Handrepetiergewehre (Art. 10¹ WG)

¹ Ohne Waffenerwerbsschein können die folgenden Handrepetiergewehre erworben werden:

- a. Ordonnanzrepetiergewehre;
- b. Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
- c. Jagdwaffen, die nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
- d. Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind.

² Einen Waffenerwerbsschein benötigt jedoch, wer ein Repetiergewehr mit einem Vorderschafts- oder Unterhebelrepetiersystem erwerben will.